

kann, der geehrten Kammer vor, die geforderte Summe nach Höhe von  
11,093 Thaler  
zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Bewilligt die Kammer nach dem Rathe unsrer Deputation bei Position 83 die postulirten 11,093 Thaler? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dehmichen auf Choren:

Pos. 84.

Insgemein 134 Thaler.

Da für die abgelaufene Periode 179 Thlr. verwilligt sind, so beträgt die diesmalige Abminderung 45 Thlr.

Diese Gelder dienen auch in Zukunft, wie zeither, nur zu Unterstützungsbeiträgen für in Landesversorgungsanstalten untergebrachte Civilpersonen des Militärdepartements und finden ihre Rechtfertigung jedesmal im betreffenden Rechenschaftsberichte.

Die beim letzten Landtage gestellten Anträge zu Pos. 30 des Ausgabebudgets und beim Pensionsetat werden nach Maßgabe der übersichtlichen Mittheilung zur Eröffnung des jetzigen Landtags (Seite 8) durch ein besonderes Decret ihre Erledigung finden.

Anlangend die Wartegelder und Quiescenzgehälter, so hat die Deputation noch Folgendes zu bemerken.

Dieselben sind zwar seit der letzten Finanzperiode nicht gewachsen, indem das vorige Mal 18,783 Thlr. 6 Ngr. 8 Pf. an 51 Personen mit Ausnahme der Position 76 bewilligt worden sind, diesmal aber unter gleichen Verhältnissen nur 18,369 Thlr. 25 Ngr. 6 Pf. für 33 Personen gefordert worden, mithin 413 Thlr. 11 Ngr. 2 Pf. weniger zur Verwendung kommen.

Nichtsdestoweniger fand sich die Deputation doch bewogen, dieser Angelegenheit jetzt eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sich der Betrag der Wartegelder nicht in gleichem Maße wie die Zahl der Empfänger vermindert hat und sich außerdem auch noch 21 Personen darunter befinden, welche die Summe von 12,110 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. länger als 3 Jahre genießen, nicht minder unter Letztern noch Empfänger befindlich sind, wegen denen man sich, obgleich sie noch nicht volle 3 Jahre im Genuße von Wartegeldern stehen, nähere Auskunft erbitzen zu müssen glaubte.

Dieselbe ist ihr in genügender Weise ertheilt worden und es bleibt der Deputation weiter nichts übrig, als auf Grund des, von den Kammern gestellten Antrags:

die Staatsregierung wolle den, in der der Deputation mitgetheilten Uebersicht aufgeführten Wartegeldempfängern, welche bereits über drei Jahre Wartegeld erhalten haben,

halbmöglichst eine, ihren Kräften angemessene anderweitige active Stellung anweisen und denjenigen, bei denen dies nicht thunlich ist, die gesetzliche Pension gewähren und der darauf dahin ertheilten Zusicherung laut Decret vom 20. October 1834, so lautend:

Zu § 19.

haben Allerhöchst und Höchst dieselben sämtliche Ministerien angewiesen, als Grundsatz anzunehmen und festzuhalten, daß ein quiescirter Staatsdiener, wenn die Quiescirung nicht infolge organischer Veränderungen, oder nach erfolgter Freisprechung von einer Untersuchung in Gemäßheit § 23 geschehen, in der Regel binnen 3 Jahren, dafern er nicht pensionirt werden kann, wieder anzustellen sei, werden auch zur diesfalligen Controle den getreuen Ständen mit den Unterlagen zum Budget eine Uebersicht der quiescirten Staatsdiener mit vorlegen, und da allerdings, wie die getreuen Stände selbst sich überzeugt, eine Wiederanstellung, ohne den Staatszweck zu gefährden, binnen drei Jahren nicht allemal zu ermöglichen sein wird, dabei zugleich die Gründe, weshalb solche in einzelnen Fällen innerhalb jenes Zeitraums etwa unterblieben sei, nachweisen lassen;

Beruhigung zu fassen, wobei man jedoch voraussetzt, daß die hohe Staatsregierung auf möglichste Beseitigung der Wartegelder hinwirken werde.

Präsident Dr. Haase: Es scheint hierüber Niemand sprechen zu wollen. Bewilligt die Kammer die bei Position 84 verlangten 134 Thaler? — Einstimmig Ja.

Will die Kammer die Voraussetzung gegen die Staatsregierung aussprechen, daß dieselbe auf möglichste Beseitigung der Wartegelder hinwirken werde? — Einstimmig Ja.

Nunmehr ist auch dieser Gegenstand erledigt. Die nächste Sitzung wird übermorgen früh 10 Uhr stattfinden. Auf die Tagesordnung bringe ich zunächst den Bericht D. das Ministerium des Innern betreffend, sodann vorläufig Beschluß der Kammer über den Erchenbrecher'schen Antrag, welcher dahin ging, daß §. 58 der Landtagsordnung der ersten Deputation zur Begutachtung übergeben werde, und bemerke dabei, daß hierbei das Verfahren stattfinden wird, welches nach §. 106—112 der Landtagsordnung vorgeschrieben ist. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 7 Minuten.)

Berichtigung. In Nr. 7 der Mittheilungen der zweiten Kammer S. 89, Sp. 1, Z. 10 v. v. muß es, statt 28,876 Thlr. etatmäßig, heißen:  
28,600 Thlr. etatmäßig.

Redacteur: Ed. Gottwald, Secretär im königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: den 23. Januar 1858.